



Gemeindeamt Hintersee

Bezirk Salzburg-Umgebung

VO Schipistensperre

Betr.: Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Hintersee

Aufgrund der Bestimmung des § 3e Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl Nr. 58/1975 idF ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung Ortsgemeinde Hintersee vom 15. Dezember 2015 folgende Verordnung:

Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Orts/Markt/Stadt/Gemeinde Hintersee gelegenen, Pisten bzw. Pistenabschnitte wird für den Zeitraum 15. November bis 30. April für die Schisaison 2015/16, 2016/17 und 2017/18 zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gem. § 3e des Salzburger Landespolizeistrafgesetzes, LGBl 58/1975 idF 114/2006 angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
Abfahrt Nr 9 Anzenbergalm	beginnend 100 m unterhalb der Bergstation	17.00h bis 08.30h
Abfahrt Nr. 9a Anzenbergalm		17.00h bis 08.30h
Abfahrt Nr. 11 Anzenbergalm		17.00h bis 08.30h
Abfahrt Nr. 12 Tal-Hintersee		18.00h bis 08.30h
Abfahrt Nr. 12 Tal-Hintersee	Steilhang	18.00h bis 08.30h
Abfahrt Nr. 13	Umfahrung Steilhang Hintersee	18.00h bis 08.30h

Artikel 2

Regelung für jeden Mittwoch: Die Pisten 11, 12 und 13 von Hintersee auf den Anzenberg sind bis 22 Uhr geöffnet.

Artikel 3

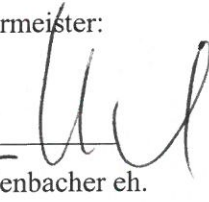
Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Abs 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 4

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Ortsgemeinde Hintersee

Der Bürgermeister:


Paul Weissenbacher eh.

Kundgemacht am 16.12.2015

Hinweis: Mit der ggst. Verordnung hat die Orts/Markt/Stadt/Gemeinde Hintersee zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.